

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Einziehungssatzung „Flurstück 103/1 in Rammingen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der aktuellen Fassung, die Einziehungssatzung „Flurstück 103/1 in Rammingen“ (Hinter dem Dorf) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 103/1 der Gemarkung Rammingen. Es liegt am südöstlichen Rammingener Ortsrand und grenzt nördlich, südlich und westlich direkt an bestehende Bebauung entlang der Martinsgasse und der Bahnhofstraße an.

Maßgebend sind der Zeichnerische Teil, der Schriftliche Teil und die Begründung mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung der Einziehungssatzung in der Fassung des Ingenieurbüros Kolb aus Steinheim vom 02.02.2024.

Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung ist aus dem abgebildeten Lageplanausschnitt ersichtlich.



Ausschnitt Einbeziehungssatzung „Flurstück 103/1 in Rammingen“, genordet, unmaßstäblich

Die Einbeziehungssatzung „Flurstück 103/1 in Rammingen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Einbeziehungssatzung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Rammingen, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt der Einbeziehungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rammingen (www.rammingen-bw.de) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rammingen, 06.06.2024

Bürgermeister Christian Weber